

Reformvorschläge zum heutigen Parlamentsbetrieb. Teil II

Autor(en): **Schär, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Präfekturrundschreibens vom 18. September 1929 aufgefordert, beim Gemeindeamte bis 31. Oktober 1929 eine Liste in doppelter Ausfertigung mit der Angabe der Gegenstände und der voraussichtlichen Zeitperiode bis zu deren vollständigen Auswechslung durch solche mit nur italienischen Bezeichnungen einzureichen."

Reformvorschläge zum heutigen Parlamentsbetrieb.

Von Oskar Schär, Basel.

II.

Wenn die Hauptarbeit der Volksvertretung in die Kommissionen oder Ausschüsse verlegt werden soll, so sollte bei Gesetzesentwürfen und sonstigen wichtigen Fragen das Ergebnis einer ersten Kommissionsberatung im Bundesblatt veröffentlicht werden, damit sowohl die Ratsmitglieder, wie die sonstigen Interessenten Gelegenheit hätten, zu dem Resultat der ersten Beratung Stellung zu beziehen und innerhalb kurzer Frist allfällige Abänderungsanträge zu stellen und zu begründen, sonst wären natürlich Überraschungsbeschlüsse nicht ausgeschlossen, die nicht unter allen Umständen durch die Stellungnahme des andern Rates korrigiert werden könnten. Bekanntermaßen kennen die eidgenössischen Räte das System von zwei Lesungen nicht, wie das in andern Parlamenten der Fall ist, wo sogar bis zu drei Lesungen vorgesehen sind. Die zweite Lesung wird bei uns durch die Beschlußfassung des andern Rates ersetzt. Würde man zwei Lesungen in jedem Rate mit der von uns vorgeschlagenen abgekürzten Beratungsmethode zulassen, könnte auf die zweimalige Lesung in den Kommissionen verzichtet werden, doch garantiert letztere Verhandlungsmethode eine speditivere Erledigung der Vorlagen, als die Vornahme zweier Lesungen, wie die Erfahrungen aus den kantonalen Großräten gezeigt haben.

Verhandlungsgegenstände, bei denen gedruckte Begründungen an Stelle der mündlichen treten können, sind besonders Motionen, Postulate und Interpellationen, die oft wegen Zeitmangels, oder weil man sie auf diese Weise überfällig werden lassen will, jahrelang auf der Geschäftsliste unerledigt figurieren. Die meisten Ratsmitglieder, die Motionen, Postulate oder Interpellationen stellen, haben sie niedergeschrieben oder sogar auf eigene Kosten gedruckt. Es ist in den letzten Jahren auch zweimal vorgekommen, daß die betreffenden Verfasser ihre Begründung vor der mündlichen Verhandlung gedruckt den andern Mitgliedern zustellten (Motionen Baumberger und Düst). In diesem Fall hätten nach unserem Vorschlag die Antragsteller auf die gedruckte Begründung verweisen und auf eine mündliche Wiederholung verzichten können; durch die herrschende Praxis waren sie dagegen gezwungen, das alles mündlich zu wiederholen, wodurch beide Male etwa 60 Minuten mit dem Kosten-

aufwand von rund 50 Franken für die Minute Sitzungsdauer beansprucht wurden. Das vorgeschlagene schriftliche Verfahren würde auch den Vertretern des Bundesrates ihre Aufgabe erleichtern, nicht zuletzt auch den Vertretern der Presse auf der Tribüne, die ja alle den Ratsmitgliedern zugeordneten Drucksachen ebenfalls erhalten und sich daraus viel besser unterrichten können, als aus den mündlichen Referaten, die bei der schlechten Akustik des Nationalrats-Saales oft auch auf der Presse-tribüne nicht recht verstanden werden.

Daß man im Nationalrat nicht mehr an der Illusion festhält, die Hauptsache im Parlament sei möglichst uneingeschränkte Redemöglichkeit, geht daraus hervor, daß man bei der letzten Revision der Geschäftsordnung verschiedene Versuche machte, die Erledigung der Geschäfte ohne allzu vieles Reden zu ermöglichen; darum wurde die sog. kleine Anfrage eingeführt und darum wurde vorgeschrieben, daß über Motionen und Postulate dann nicht diskutiert werden darf, wenn der Bundesrat Annahme der Motion oder des Postulates erklärt. Diese Einschränkung kann allerdings dadurch umgangen werden, daß ein Ratsmitglied, das unbedingt zur Sache sich äußern will, formell den Antrag stellt, die Motion oder das Postulat abzulehnen; dann kann es seiner Redelust unbeschränkt den Lauf lassen und am Schlusse dann doch erklären, es ziehe den Antrag auf Nichtetreten zurück. Den vorerwähnten Zweck sollen erreichen auch die bereits erwähnte Beschränkung der Redezeit auf 30 Minuten und die Anwendung der sog. Guillotine, wenn in der Eintretensdebatte neben dem Referenten, neben dem Vertreter jeder Fraktion noch fünf andere Redner gesprochen haben; auch diese letztere Einschränkung kann dadurch umgangen werden, daß ein redelustiges Mitglied irgend einen belanglosen Abänderungsantrag zum Hauptantrag stellt; dann muß ihm unter allen Umständen das Wort erteilt werden. Man hat also gegenüber einem Mitglied, das zu einer Vorlage unbedingt sprechen will, kein unbedingtes Abwehrmittel; es wäre denn allfällig ein Machtgebot der Fraktion, die ihren Mitgliedern verbieten würde, das Wort zu ergreifen. Eine solche Fraktionsdisziplin gibt es jedoch höchstens bei der sozialdemokratischen Partei. Bei den übrigen Fraktionen, besonders bei der radikal-demokratischen, wird dem einzelnen Mitglied die weitgehendste Freiheit nicht nur im Votieren, sondern auch im Abstimmen belassen, was ja vom Standpunkt der persönlichen Freiheit hoch gewertet werden muß.

Die Geschäftsabwicklung in unsern Volksvertretungen ist in der Hauptsache gleich geblieben wie zu jener Zeit, als diese noch nach dem Mehrheitsystem gewählt wurden. Wenn man jedoch dazu übergeht, die Volksvertretung nach dem Proporz zu wählen, sollte man auch die Folgerungen in der Geschäftsabwicklung ziehen nicht nur in der verhältnismäßigen Besetzung der Parlamentsbehörden und Kommissionen, sondern auch für die Abwicklung der Diskussionen und Abstimmungen. Wie das im Einzelnen durchzuführen ist, ob z. B. wie beim deutschen Reichstag die vereinigten Fraktionsvorsitzenden (Seniorenkonvent) bestimmen, daß in einer bestimmten Frage nur die erste oder auch die zweite oder dritte

Garnitur der Fraktionsredner sprechen kann, ob dieser Seniorenkonvent zum vornherein festsetzt, daß und wie die Rededauer für ein bestimmtes Geschäft beschränkt sei und daß zu einer bestimmten Stunde abgestimmt werden muß u., das wäre Sache der näheren Prüfung, wenn einmal die Absicht vorhanden wäre, in diesem Sinne den Betrieb zu ändern.

Im englischen wie im deutschen Parlament gilt die Vorschrift, daß der Präsident nicht jedem angemeldeten Redner das Wort erteilen muß, sondern nach freiem Ermessen aus der Reihenfolge der Redner denjenigen aufruft, von dem er annimmt, er habe etwas wichtiges zu sagen; er soll dabei nach Möglichkeit zwischen den Vertretern der verschiedenen Meinungen Abwechslung eintreten lassen. Die Handhabung einer solchen Bestimmung z. B. im Nationalrat, wo der Präsident wegen ausnahmsweiser Änderung der Reihenfolge der Redner schon heftig angegriffen wurde, hat natürlich eine unbedingte Unparteilichkeit des Verhandlungsleiters zur Voraussetzung und die Einführung dieser Methode würde in unsern Parlamenten voraussichtlich auf starken Widerstand stoßen.

Die Verwirklichung der vorstehend skizzierten Reformvorschläge läßt sich natürlich nicht von außen erzwingen, sondern muß von den eidgenössischen Räten selbst als notwendig erkannt und durchgeführt werden, und das ist nur dann zu erreichen, wenn die Räte selber an der Abkürzung der Verhandlungen und der Sessionsdauer interessiert werden. Da spielt die Frage der Entschädigung der Parlamentarier mit eine Rolle. Heute erhalten sie ein Taggeld von 30 Franken — einzelne Ständeräte erhalten von ihren Kantonen kleinere, andere höhere Beträge — und zwar für die ganze Session, deren Dauer zwischen zwei bis vier Wochen bemessen ist. Man geht dabei von der Fiktion aus, daß die Session nicht unterbrochen wird, daß die Mitglieder nur einmal nach Bern reisen und nur einmal am Schluß der Session heimkehren. Die Reiseentschädigung wird, ob die Session eine oder vier Wochen dauert, nur einmal ausbezahlt. Seit Jahren jedoch werden die Beratungen jeweils Freitag um 1/2 10 Uhr geschlossen und gewöhnlich erst am folgenden Montag abends um 6 Uhr aufgenommen, vom Ständerat oft sogar erst am darauf folgenden Dienstag. Eine Sessionswoche umfaßt also eigentlich nur drei volle Tage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, vom Montag Abend und Freitag je nur zirka 1 1/2 Stunden, also etwa 18 Stunden, wenn keine Nachmittags- oder Nachtsitzungen abgehalten werden. Eine einfache Rechnung ergibt, daß, wenn man diese Pause nicht einschalten, sondern den ganzen Freitag, Samstag, Sonntag und Montag auch noch Verhandlungen abhalten würde, in zwei Wochen Sessionsdauer mehr gearbeitet werden könnte, resp. mehr Zeit zur Beratung zur Verfügung stände, als wie heute in drei Wochen; abgesehen davon, daß dann die Ratsmitglieder nicht in der Pause zwischen Freitag und Montag neue Kraft zum Reden sammeln könnten. Um das zu erreichen, müßte man die Entschädigung der Parlamentarier jedoch nicht nach Tagen bemessen, sondern ein Fixum von z. B. Fr. 3000.— ansetzen und für jede versäumte Sitzung einen Abzug von z. B. Fr. 40.— machen. Der Vorschlag, der sich in dem Buche Horbers findet, ein Fixum

von Fr. 1000.— vorzusehen, wird den Verhältnissen nicht gerecht; es muß doch berücksichtigt werden, daß mit Ausnahme von wenigen in Bern wohnenden Mitgliedern alle andern erhebliche Auslagen für Unterkunft und Verköstigung in Bern zu bestreiten haben; dazu kommen Ehrenauslagen aller Art, Parteisteuern zc., Beiträge an Wahlkosten, und schließlich auch ganz erhebliche Zeitversäumnisse, falls die Vorlagen für die Bundesversammlung wirklich gelesen und geprüft werden wollen. Allerdings erleidet ein großer Teil der Ratsmitglieder keinen Ausfall an seinem sonstigen Einkommen, weil ihre Arbeitgeber, seien es öffentliche oder private Unternehmen, von einem solchen Abzug Umgang nehmen. Immerhin können frei Erwerbenden und unselbständig Erwerbenden, die ihre Stellvertreter selbst bezahlen müssen, ganz erhebliche Einnahmehausfälle entstehen und von diesem Gesichtspunkte aus ist die geplante Erhöhung der Taggelder, sofern man beim Taggeldsystem bleiben will, durchaus zu rechtfertigen. Wenn ich diese Auffassung hier vertrete, spreche ich nicht pro domo, weil ich vor Erscheinen dieses Artikels mein Mandat als Nationalrat niedergelegt haben werde.

Das Taggeldsystem hat jedoch den Nachteil, daß wenigstens ein Teil der Mitglieder an einer Verlängerung statt an einer Verkürzung der Sitzungsdauer interessiert wird. Darum wäre die Einführung eines Fixums, wie oben erwähnt, durchaus gerechtfertigt. Würde heute schon eine fixe Entschädigung Geltung haben, so würden die Sessionstage ganz sicher viel vernünftiger ausgenützt. Auch wenn man mit der Unterbrechung der Sessionen, mit der Pause zwischen den einzelnen Wochen, fortfahren wollte, würde man z. B. nicht am Montag Abend um 6 Uhr beginnen, sondern am Dienstag früh um 8 oder $\frac{1}{2}$ 8 Uhr; man würde nicht am Freitag noch eine Sitzung abhalten, sondern am Donnerstag nachmittags, damit man am Donnerstag mit den Nachtzügen noch nach Hause kommen könnte; man hätte dann sozusagen den ganzen Montag und Freitag zu Hause noch für die eigenen Berufsarbeiten zur Verfügung, während heute die entfernteren Ratsmitglieder gewöhnlich den ganzen angebrochenen Tag zur Reise verwenden müssen. Es ist auch eine unerhörte Zeitverschwendung der Parlamentarier, daß man für eine vierwöchentliche Session mindestens viermal nach Bern und viermal von Bern wegreisen muß. Die in der Eisenbahn verbrachte Zeit ist jedenfalls verloren und könnte produktiver angewendet werden.

Als 1922 die Taggelder und Reiseentschädigungen neu geregelt werden sollten, habe ich als Mitglied der betreffenden Kommission die Einführung einer festen Entschädigung vorgeschlagen. Dabei leitete mich ausschließlich die Absicht, dadurch auf eine Verkürzung der Sessionsdauer hinzuwirken, um das Opfer an produktiv besser verwertbarer Zeit, das die Ausübung eines Mandates in der Bundesversammlung verursacht, möglichst zu reduzieren. Ich bin mit diesem Vorschlage auf Widerstand aller übrigen Kommissionsmitglieder, auch der sozialdemokratischen, und des Vertreters des Bundesrates gestoßen und habe deshalb damals verzichtet, den Vorschlag im Plenum als Minderheitsantrag zu vertreten, glaube aber heute noch, daß nur auf diese Weise

eine rationellere Arbeitsmethode in der Bundesversammlung erzielt werden kann. Man wird einwenden, daß es ja niemandem verboten sei, während der Dauer der Bundesversammlung auch in Bern dringende Geschäfte zu erledigen, daß also die freie Zeit doch für eigene produktive Arbeit verwendet werden könne. Tatsächlich wirkt jedoch die Teilnahme an den Verhandlungen auf die meisten Mitglieder so ermüdend, daß nur wenige sich, abgesehen von dringenden Arbeiten, zur Erledigung anderer produktiven Arbeiten aufraffen können.

In der Geschäftsordnung des Nationalrates vom 17. Dezember 1920 ist man zwecks Abkürzung der Verhandlungsdauer soweit gegangen, daß, wenn eine Kommission einstimmig einer Vorlage des Bundesrates oder dem Ergebnis der Beratungen des Ständerates zustimmt, nicht mündlich Bericht erstattet zu werden braucht, sondern daß in einem solchen Fall der Zustimmungsantrag auch schriftlich gestellt werden kann. Der Präsident hat dann hievon dem Rate Kenntnis zu geben. Anstatt daß nun in einem solchen Fall diskussionslos die Vorlage genehmigt wird, ist doch die Möglichkeit einer Diskussion hierüber vorgesehen. Von dieser Möglichkeit, die Verhandlungen abzukürzen, wird leider sehr selten Gebrauch gemacht, meistens nur für mehr formelle oder unwichtige Beschlußfassungen. Daß dann jedoch vom Diskussionsrecht Gebrauch gemacht worden wäre, kann ich mich nicht erinnern. Da darf doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht solche Vorlagen noch einfacher erledigt werden könnten, nämlich durch eine Art Zirkulationsbeschluß, in der Weise, daß auch außerhalb der Session der Kommissionen der Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könnte mit dem Bemerkens, daß, falls innerhalb der Frist von einer Woche kein Mitglied Einspruch erhebe, dieses Stillschweigen als Zustimmung betrachtet und damit die Vorlage genehmigt werde.

Ein Zeitgewinn könnte auch erzielt werden, wenn das bisherige Verfahren zur Feststellung der Präsenz der Mitglieder durch Veranstaltung eines Namensaufrufes vor jeder ordentlichen Sitzung durch ein weniger zeitraubendes System ersetzt würde. Im Nationalrat nimmt der Namensaufruf für jede Sitzung zirka 8 Minuten Zeit in Anspruch. Da am Freitag zweimal Appell gemacht wird, so gehen von den 18 Stunden Arbeitszeit, die heute in der Woche vorgesehen sind, 6 mal 8 = 48 Minuten allein durch den Appell verloren. Interessanterweise wird jedoch, wenn an die Vormittags- oder Nachmittags- oder Nachtsitzung sich anschließt, ein Appell nicht vorgenommen. Mitglieder, die beim Appell bei Eröffnung der Sitzung nicht anwesend sind, können sich den ganzen Tag noch, solange Sitzungen sind, in die Präsenzliste eintragen und gelten dann als anwesend. Warum könnte dieses Verfahren nicht allgemein den Namensaufruf ersetzen, oder könnte man nicht den Mitgliedern für alle vorgesehenen ordentlichen Sitzungen Präsenzausweise (Coupons) übergeben, die jeweils bei Eintritt in den Saal an bestimmter Stelle zu deponieren oder den Weibern abzugeben wären? Im Genossenschaftsrat des A. C. B. beider Basel, der heute 134 Mitglieder zählt, wird seit bald 30 Jahren nach diesem Verfahren die

Präsenz und die Entschädigung bestimmt; es haben sich noch nie Differenzen ergeben und durch die Feststellung der Anwesenheit oder Abwesenheit braucht keine Sekunde der knappen Verhandlungszeit verschwendet zu werden.

Eine große Zeitverschwendung resultiert auch aus dem Umstand, daß bestimmte Wahlen, besonders diejenigen der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts, nach dem Einzelwahlsystem vorgenommen werden, und daß für diese Wahlen der Grundsatz des absoluten Mehrs bis in alle Konsequenzen durchgeführt wird. Mag letzteres System für die wichtigen Neuwahlen in den Bundesrat oder in das Bundesgericht auch keine Berechtigung haben, so sollte bei andern Wahlen mit dem dritten Wahlgang die Entscheidung fallen und in diesem Wahlgang das relative Mehr entscheiden. Das Einzelscrutinium bei der alle drei Jahre erfolgenden Bestätigungswahl der Bundesräte, wobei ja von vornherein feststeht, daß alle sieben Bundesräte wieder gewählt werden, bringt eine große Zeitverschwendung, die höchstens gerechtfertigt werden kann, weil sie den einzelnen Mitgliedern der Bundesversammlung Gelegenheit gibt, unter dem Schutze des Wahlgeheimnisses ihre mehr oder weniger großen Sympathien für dieses oder jenes Mitglied des Bundesrates zu bezeugen. Diese Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Anciennität der wiederzuwählenden Mitglieder des Bundesrates. Entgehen dann bei der Wahl des ältesten Bundesrates diesem einige Stimmen und fallen dem zweitältesten oder einem andern Mitgliede zu, so revanchieren sich einzelne Parteifreunde des Ältesten bei den folgenden Wahlen und versagen demjenigen, der vorzeitig Stimmen erhalten hat, ihre Stimme, um sich an ihm für seine Freunde zu rächen und so weiter. Bei solchen Wahlen in den Bundesrat legen die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion in der Regel leer ein; ein Teil derselben benützt jedoch hier und da die Gelegenheit, einem Mitgliede, das ihnen weniger unangenehm ist als ein anderes, ihre Stimme zuzuhalten, wodurch dann nicht unerhebliche Stimmendifferenzen unter den einzelnen wiedergewählten Mitgliedern des Bundesrates entstehen, aus denen in uneingeweihten Kreisen öfters sachlich unbegründete Schlüsse gezogen werden. Falls keine Rücktritte vorliegen, könnte die Wiederwahl der Bundesräte ganz wohl im Listenscrutinium erfolgen und dadurch wieder Zeit gewonnen werden.

Die Abstimmungen im Nationalrat werden offen vorgenommen. Die Zählung erfolgt durch vier von den acht Stimmenzählern des Rates, die von ihren Plätzen aus die ihnen zugeteilten Sektoren überwachen und zählen. Dabei sind Irrtümer nicht ausgeschlossen, was dann eine materielle Bedeutung haben kann, wenn die Stimmenzahlen für die einander entgegengesetzten Anträge nahe zusammengehen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt namentliche Abstimmung, falls eine vorhergehende Abstimmung Unterstützung dieses Antrages durch 29 andere Ratsmitglieder ergeben hat. Die namentliche Abstimmung wird in vorbildlicher Weise sehr genau vorgenommen, beansprucht aber auch wieder zirka 10 Minuten pro Abstimmung. Eine vermehrte Anwendung der

namentlichen Abstimmungen würde die Verschwendung an Zeit noch vermehren. Die namentliche Abstimmung kann auch ein zweischneidiges Schwert sein. Es kann dabei manches Mitglied zu einer andern Stimmabgabe veranlaßt werden, als wenn die Stimmabgabe nicht im Protokoll vermerkt und in allen Tageszeitungen abgedruckt wird. Beim Namensaufruf ist es möglich, daß sich ein Mitglied eher unter dem Drucke seiner Partei oder Fraktion oder einflußreicher Parteimitglieder oder =Freunde, auch unter dem vermeintlichen Drucke des Bundesrates zu einer andern Stimmabgabe entschließt, als wenn ohne Namensaufruf die Stimme festgestellt worden wäre. Ich kann mich wenigstens erinnern, daß bei zwei wichtigen Abstimmungen, so beim Entscheid über den Eintritt in den Völkerbund und so beim Entscheid über das erste Zonenabkommen, Mitglieder, die noch fünf oder zehn Minuten vorher in der Wandelhalle erklärten, niemals würden sie für eine solche Vorlage stimmen, bei der namentlichen Abstimmung für den gegenteiligen Standpunkt eintraten. Auch die durch Aufstehen oder Sitzbleiben vorgenommene Abstimmung ohne Namensaufruf bietet nicht immer Gewähr, daß sie nach der Überzeugung des zur Entscheidung gerufenen Mitgliedes ausfalle. So erinnere ich mich, daß, als ich einmal als Vertreter einer Kommissionsminderheit mit meinem Antrag — es handelte sich nicht um parteipolitische Differenzen — einstimmig in Minderheit blieb, ein angesehenes befreundetes Mitglied des Rates zu mir kam und erklärte, „ich hätte gerne für Deinen Antrag gestimmt, aber Bundesrat X, der den gegenteiligen Antrag vertreten hat, paßt immer genau auf, wie man stimmt, sieht es nicht gerne, wenn man gegen ihn stimmt, und ich bin für den Kanton, den ich vertrete, mit meinem Subventionsgesuch auf sein Wohlwollen angewiesen.“ Was dieser Kollege damals offen eingestand, wird nicht bei allen andern Mitgliedern ausgeschlossen sein und darum wäre, wenn man bei einer Abstimmung im Parlament immer das Ergebnis der wahren Meinung der Volksvertreter haben wollte, irgend ein System der Verheimlichung der Stimmabgabe zu suchen. Wenn man für die Wahlen in der Bundesversammlung den Schutz des Wahlgeheimnisses als notwendig erachtet, warum soll dieser Schutz unbedingt ausgeschlossen sein, wo es sich um Abstimmungen in Sachfragen handelt? Ich habe dieses Postulat bereits anderswo, nämlich im Frühjahr dieses Jahres in der Wahlzeitung der Basler radikaldemokratischen Partei „Das neue Basel“, für den Basler Großen Rat vertreten und das folgendermaßen begründet:

„Auch in Sachfragen, wenigstens in wichtigen, sollte im Großen Rat geheim abgestimmt werden können! Heute steht das Recht der geheimen Stimmabgabe nur den beiden Großenratssekretären zu, von denen man nie weiß, wie sie stimmen, bezw. wo sie sich bei ihrer Stimmenzählung selbst zählen; bei allen andern Großenräten ist die Stimmabgabe offen und bekannt.

Nun ist zwar das Recht, seine Meinung offen zu vertreten und durch Stimmabgabe offen zu dokumentieren, eine erste Pflicht des freien Bürgers und erst recht eines Großenratsmitgliedes.

Warum wird aber in allen Kulturstaaten die offene Stimmgebung bei Volkswahlen und Volksabstimmungen als eine volksfeindliche Maßnahme gebrandmarkt, speziell auch von den Linksparteien? Ist der Unterschied zwischen einem Stimmrechtsbürger und einem stimmenden Großrat ein so großer, daß das, was an einem Orte volksfeindlich und reaktionär ist, am andern Orte Pflicht sein soll?

Bei der Volksabstimmung besteht die Gefahr, daß ein offen Stim-mender z. B. vom Arbeitgeber gerüffelt wird. Im Großen Rat tritt an Stelle des Arbeitgebers die Fraktion oder ein Regierungsrat, von dem ein Großratsmitglied sich abhängig fühlt.

Langjährige Erfahrungen beweisen, daß auch in den Parlamenten ganz anders abgestimmt würde, und daß manche Gesetze und Beschlüsse ganz anders ausfallen würden, wenn die Parlamentsmitglieder geheim stimmen und dadurch der Strafe für ihre, bestimmten Kreisen mißliebige Stimmabgabe entgehen könnten.

Wer z. B. im Basler Großen Rat hat konstatieren können, wie zögernd und ungerne manche Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion jeweils für eine von Nationalrat Schneider oder Hugo Baumgartner ausgegebene Parole stimmen, ist überzeugt, daß der Basler Große Rat für die geheime Stimmabgabe auch in wichtigen Sachfragen reif ist."

Was für den Basler Großen Rat gilt, wird auch für andere schweizerische Volksvertretungen bis zu einem gewissen Grade Geltung haben.

Wenn auch die geheime Abstimmung in Volksvertretungen sich nicht sofort durchsetzen lassen wird, so wäre doch für die Feststellung der Abstimmungsergebnisse irgend ein Verfahren zu suchen, das Gewähr für die richtige Ermittlung bietet. Wir haben schon vor über 20 Jahren, als die Geschäftsordnung des Basler Großen Rates revidiert wurde, von maschinellen Einrichtungen gesprochen, die schon beim damaligen Standpunkt der Technik hätten geschaffen werden können und für jeden Fall ein genaues Zählungsergebnis gewährleisten hätten, wobei auch das für die Feststellung der Resultate verantwortliche Bureau sogar bei jeder einzelnen Abstimmung nachträglich die Stimmabgabe jedes einzelnen Ratsmitgliedes hätte feststellen können, ähnlich wie dies in der französischen Deputiertenkammer möglich ist.

In diesem Zusammenhang gehört auch die Frage der Stellvertretung erörtert.

Wenn eine Volksvertretung nach dem Proporzsystem gewählt wird, so sollen auch die Folgerungen daraus gezogen und es soll dafür gesorgt werden, daß bei keiner Abstimmung irgend eine Partei in ihrer Stimmenzahl deshalb verkürzt wird, weil in der Person eines ihrer Vertreter persönliche Hinderungsgründe, wie Krankheit oder Landesabwesenheit oder dringende anderweitige Beanspruchung, auftreten. Zur Proporzvertretung gehört auch die Ausschaltung von Vakanz bei Abstimmungen. Dieses Ziel könnte erreicht werden durch Schaffung des Vertretungssystems nach der Methode der französischen Deputiertenkammer, wo jeder Deputierte das Recht hat, über die Stimmen von abwesenden

Kollegen, die ihm ihre Vertretung übergeben haben, zu verfügen, oder durch Einführung des für den Großen Rat des Kantons Graubünden üblichen Systems, wo für jedes Großratsmitglied ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden, die jeweils seinen Sitz nehmen, wenn der reguläre Vertreter verhindert ist. Da ja bei den Proporzahlen gewöhnlich mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, als jede Partei durchzubringen hofft, da also jede Partei über Ersatzkandidaten verfügt, so wäre die Person, die als Vertreter nach Bündner System in Betracht kommen würde, bereits da; sie könnte nun im gegebenen Fall von dem regulären Vertreter, wenn derselbe verhindert sein sollte, den Verhandlungen beizuwohnen, aufgeboten werden. Dieses System hätte den Vorteil, daß man bei der Aufstellung der Ersatzkandidaten auf den Fall der Vertretung, des Nachrückens mehr Rücksicht nehmen würde und sodann, daß diese Ersatzkandidaten, wenn sie zeitweise die Stellvertretung ausübten, sich dabei über ihre Eignung zum regulären Vertreter ausweisen könnten.

Bei den heutigen Mehrheitsverhältnissen im Nationalrat spielt ja die Verhinderung eines regulären Vertreters nicht eine so große Rolle, wie bei den gespannten Mehrheitsverhältnissen zum Beispiel im Basler Großen Räte, in dem die Mehrheit auf zwei bis vier Augen steht und die vom Volke gewählte Mehrheit durch die zufällige Erkrankung oder sonstige Verhinderung von ein oder zwei Mitgliedern der Mehrheitsgruppe in die Minderheit verwandelt werden kann, was dann unter Umständen zu Großratsentscheiden führt, die in einzelnen Teilen nicht den Absichten der Volksmehrheit entsprechen und dann durch das Geld und Zeit raubende Referendum zu Fall gebracht werden müssen. Für pflichtgetreue Ratsmitglieder würde durch dieses organisierte Stellvertretungssystem auch die Möglichkeit geschaffen, etwas freier über ihre Zeit zu verfügen, als dies heute der Fall ist. Selbstverständlich müßte dieses Stellvertretungssystem auch für die Ratskommissionen gelten, um zu verhindern, daß in den Kommissionen allfällig Anträge die Mehrheit erhalten, die bei vollständiger Kommissionsbesetzung nicht gebilligt würden.

Auch in einer andern Frage drängt sich die Wünschbarkeit einer Änderung auf, nämlich nach der Richtung hin, daß es dazu, einen Beschluß dem Referendum zu entziehen, einer qualifizierten Mehrheit bedürfen sollte. Während der sog. roten Herrschaft im Basler Großen Räte, in den Jahren 1920 bis 1923, hat die rote Mehrheit von ihrer Mehrheitsstellung wiederholt mißbräuchlich Gebrauch gemacht, indem sie Großratsbeschlüsse als dringlich erklärte und dem Referendum entzog. Der mit ein bis zwei Stimmen in der Minderheit befindliche Block der nationalen Parteien war dagegen machtlos, bis auf dem Wege einer Volksinitiative die gesetzliche Vorschrift in dem Sinne geändert wurde, daß zur Dringlicherklärung eines Beschlusses, d. h. zum Ausschluß des Referendums, eine Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder erforderlich sei. In der Bundesgesetzgebung kennt man nun nicht nur „dringliche“, sondern auch „nicht allgemein verbindliche“ Bundesbeschlüsse, die

dem Referendum dadurch entzogen werden, daß man sie als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich bezeichnet. Mit der Anwendung dieser Klausel ist verschiedentlich Mißbrauch getrieben worden; besonders wird die Verfassungsmäßigkeit verschiedener solcher Beschlüsse aus verschiedenen Kreisen angefochten, zum Beispiel auch von der schweizerischen Liga für Wirtschaftsfreiheit, und aus diesen Kreisen heraus ist einmal die Motion Scherer entstanden, wonach das Bundesgericht in bestimmten Fällen über die Verfassungsmäßigkeit von Bundesbeschlüssen entscheiden solle; anderseits wird die Frage geprüft, ob nicht durch eine Verfassungsinitiative dieser Gedanke, daß die Bundesversammlung in ihren Beschlüssen nie über die Verfassung sich hinwegsetzen dürfe, verwirklicht werden könne. Die Lösung dieser Frage der Schaffung eines neuen Verfassungsartikels wird nicht leicht zu finden sein; zudem ist es sehr fraglich, ob für einen solchen neuen Verfassungsartikel die Mehrheit der Stände und Stimmen zu gewinnen sein wird. Viel einfacher wäre das Beschreiten des von den bürgerlichen Kreisen in Basel gezeigten Weges, indem für alle Fälle, in denen die Bundesversammlung einen Beschluß dem Referendum entziehen will, sei es wegen angeblicher Dringlichkeit, sei es, weil nicht allgemein verbindlich, Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden jedes Rates verlangt würde. Für die Entscheidung solcher Fragen im Referendumsstaate der Schweiz ein qualifiziertes Mehr zu verlangen, läßt sich durchaus rechtfertigen. Eine Prüfung der z. B. in den letzten zehn Jahren gefaßten, dem Referendum entzogener Bundesbeschlüsse würde ohne weiteres ergeben, daß eine Anzahl als dringlich erklärte Beschlüsse schon durch die Art ihrer lange Zeit in Anspruch nehmenden Behandlung zeigen, daß sie nicht dringlich waren, sondern bei rechtzeitiger Vorlage und speditiver Erledigung wohl dem Referendum hätten unterstellt werden können und daß unter den nicht allgemein verbindlich erklärten Beschlüssen große Auslagen, die in die Duzende von Millionen gingen, der Entscheidungsgewalt des Souveräns entzogen wurden, der nachher doch für die Bezahlung aufzukommen hatte.

Eine Frage geringerer Bedeutung darf hier auch noch erörtert werden, nämlich der Umstand, daß durch die Verfassung der vier- bis fünfmal stärkere Nationalrat gezwungen ist, bei der Ansetzung seiner Sitzungen auf den 44 Mitglieder zählenden Ständerat Rücksicht zu nehmen, der eben gleichzeitig und gleichlange tagen muß, wie der Nationalrat. Für den Ständerat hat das den Vorteil, daß man dort wirklich noch parlamentarisch die Vorlagen behandeln kann, d. h. in epischer Breite und Gründlichkeit. Was im Nationalrat Sünde ist, nämlich allzu breitspurige Behandlung der Vorlagen, ist im Ständerat Pflicht, damit dessen Sitzungsdauer nicht allzu sehr zusammenschrumpft. Auch die Belastung der Ständeräte könnte erheblich reduziert werden, wenn der Ständerat nicht während der ganzen Dauer der Session des Nationalrates in Bern tagen müßte, z. B. je die erste Sessionswoche noch nicht antreten müßte. Die Geschäfte ließen sich bei gutem Willen auch da, wo Differenzen zu bereinigen wären, ganz wohl für den Ständerat in kürzerer Sessionsdauer erledigen.

Keiner der vorstehend erwähnten Reformvorschläge ist undurchführbar; sie verstoßen zum Teil allerdings gegen althergebrachte Übungen und Gewohnheiten. Bei gutem Willen ließen sie sich ebenso gut verwirklichen, wie man schon bei der Revision des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom Jahre 1920 verschiedene Einrichtungen im Interesse der Zeitersparnis modernisiert hat.

Eine Untersuchung und Vergleichung der Geschäftsordnungen anderer Staaten würde vielleicht die Reihe der Reformvorschläge noch um manche wertvolle Anregungen vermehren können und es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn man einmal an die Ausarbeitung von neuen Geschäftsordnungsbestimmungen geht, man die Ermöglichung von Zeitersparnis als erstes Ziel einer Revisionsarbeit aufstellen wird und zwar sowohl im Bund wie in den Kantonen, trotzdem in den Kantonen der Zeitverlust, den die Bekleidung eines Mandates als Volksvertreter verursacht, lange nicht so groß ist wie im Bunde. Wahrscheinlich werden die Kantone hier mit der Revisionsarbeit vorangehen müssen und voraussichtlich wird es der Kanton Basel-Stadt sein, in dem die ersten Bemühungen hiezu praktische Gestalt annehmen.

Der Christ und sein Schwert.

Von Karl Lienhard, Olten.

Was ist Liebe? überschwengliches Gefühl mit mehr oder weniger starker Sinnlichkeit? Im Christentum gehören Liebe und Opferwilligkeit zusammen, wie das Christentum überhaupt sehr stark eine Sache des Willens ist. „Alles nun, was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen,“ heißt die praktische Auswirkung christlicher Nächstenliebe. Diese Liebe empfindet, wie Jesus in der Bergpredigt zeigt, überaus zart. Schon der Zorn, den der Betreffende gegen einen Nächsten still mit sich herumträgt, wird ihm zu einer Versündigung gegen das 6. Gebot, wird ihm zur Schuld. Wie viel mehr, wenn sich der Zorn Bahn schafft und in eine Beschimpfung und öffentliche Bloßstellung des Nächsten ausartet! In der Verachtung des Nächsten erreicht die Versündigung gegen die christliche Liebe ihr volles Maß. Haben sich die „Alten“ damit begnügt, niemanden tot zu schlagen, so schafft Christus in den Seinen etwas völlig Neues. Er schärft ihr Gewissen und wirkt in ihnen eine Liebe, die weiter geht als alle Gesetze und Gebote.

Mit solch feinem Empfinden, mit solcher Liebe ist der Christ in die Welt hineingestellt, „die im Argen liegt“. So soll er Waffen tragen und sie gegen seinen Nächsten richten, der vielleicht auch ein Bruder ist, oder zu dem er in reiner Liebe steht. Je lebendiger sein Christentum, desto furchtbarer ist die Spannung, in der er sich befindet. Es wäre jedoch grundverkehrt, zu behaupten, daß dieser Pflichtenstreit erst beim